Vermerk

Zur Förderung der Umwandlung der Spielfelder in Kunstrasenplätze

Sportstättenförderrichtlinie

Am 19.06.2018 ist die neue Sportstättenrichtlinie veröffentlicht.

Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, die

- Die Funktionstüchtigkeit der Anlage betreffen
- Die Betriebskosten senken
- Die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessern
- Die Sicherheit im unmittelbaren Bereich der Spielfelder und Laufbahnen erhöhen.

Nicht Zuwendungsfähig ist die Umwandlung eines Spielfeldbelages zu einem gesundheitsschädlichen Kunststoffrasen.

Die Förderquote beträgt 50 %, höchstens 250.000 Euro der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil muss mindestens 20 % betragen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (z.B. Vereine, die die Sportanlage betreiben) ist mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

Antragstellung für 2019 muss bis zum 31.12.2018 erfolgen, für 2020 bis 31.12.2019. Die Maßnahmen dürfen nicht vorher begonnen werden.

Förderrichtlinie Sportstättenbau vom 10.10.2005 (Bundesmittel)

Zuwendungsempfänger sind die Länder, Bundessportfachverbände, Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems sowie sonstige Träger von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen des Sports. Sie gilt für Maßnahmen im Spitzensportbereich.

Kommunalrichtlinie

LED-Außenbeleuchtung wäre möglich (30%). Gilt nur für Klimaschutzinvestitionen.

Richtlinie über die (Projekt-)Förderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine sofern sie Mitglieder des Landessportverbandes sind. Die Sanierung von Sportanlagen wird mit 25 % gefördert. Insgesamt stehen pro Jahr 500.000 € zur Verfügung. Der Höchstbetrag beschränkt sich auf 90.000 €.

Spendenaufruf „Wir bewegen Schleswig-Holstein

Spendenziel muss innerhalb des festgelegten Zeitraums erreicht werden.

12.07.2018/Nissen